



Service

Novellierung der tariflichen Bestimmungen für implantologische Leistungen (Tarifstelle 3.6)

Im Bereich der implantologischen Leistungen gemäß der Tarifstelle 3.6 treten zum 01.08.2026 grundlegende Änderungen in Kraft.

Tarifliche Bestimmungen für erbrachte implantologische Leistungen bis einschließlich 31.07.2026

Aufwendungen für implantologische Leistungen (Abschnitt K der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)) einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind zuschussfähig für:

- höchstens zwei Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate;
- höchstens vier Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, bei implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer;
- ohne Beschränkung der Anzahl unter bestimmten Voraussetzungen (s. TS 3.6).

Honorarleistung für zuschussfähige Implantate (Abschnitt K der Anlage 1 zur GOZ) werden mit 85% sowie die entsprechenden Material- und Laborkosten mit 70% bezuschusst.

Neuregelung der tariflichen Bestimmungen zum 01.08.2026

Mit der Neuregelung entfällt die Begrenzung der Anzahl der zuschussfähigen Implantate.

- **Honorarleistungen** für medizinisch notwendige implantologische Leistungen (Gebührenziffern 9000 - 9170 der GOZ) werden mit 50%,
- Honorarleistungen zu **Ausnahmeindikationen** gemäß Tarifstelle 3.6 mit 85 % und
- **Material- und Laborkosten** mit 90%

der zuschussfähigen Aufwendungen in der Rechnung bezuschusst.

Tarifliche Bestimmungen für laufende implantologische Maßnahmen

Für alle bis zum 31.07.2026 erbrachten Leistungen gilt der zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung maßgebliche Tarif.